



Protokoll der 26. Sitzung der beratenden Kommission / Cocosol

Datum:

3. März 2022

Ort:

Bundesamt für Justiz, Bern

Zeit:

10.00 bis 13.30 Uhr

Aktenzeichen: 924-3720/1/2

Vorsitz:	Luzius Mader	Präsident Ehem. Delegierter des EJPD für Opfer von FSZM und ehem. Stv. Direktor Bundesamt für Justiz
Mitglieder	Urs Allemann-Cafilisch	Ehem. Mitglied Ausschuss Soforthilfe, Betroffener
	Laetitia Bernard	Sozialarbeiterin Anlaufstelle LAVI FR, ehem. Mit- glied Ausschuss Soforthilfe
	Christian Raetz	Ehem. Leiter «Bureau cantonal de médiation VD»
	Theresia Rohr	Betroffene
	Barbara Studer Im- menhauser	Staatsarchivarin des Kantons Bern und Präsiden- tin der Schweizerischen Archivrektorinnen- und Archivdirektorenkonferenz (ADK)
	Maria Luisa Zürcher	Ehem. Mitglied Ausschuss Soforthilfe
Entschuldigt:	Guido Fluri	Unternehmer und Urheber der Wiedergut- machunginitiative, Betroffener
	Elsbeth Aeschlimann	Ehem. Vertreterin der kant. Anlaufstellen
Ex officio:	Reto Brand	Bundesamt für Justiz / Leiter Fachbereich FSZM
	Yves Strub	Bundesamt für Justiz / Fachbereich FSZM, Stv. Kommissionssekretär
Protokoll:	Simone Anrig	Bundesamt für Justiz / Stv. Leiterin Fachbereich FSZM, Kommissionssekretärin



1 Begrüssung und Mitteilungen

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und begrüsst die Mitglieder der beratenden Kommission zur heutigen Sitzung. Entschuldigen mussten sich: Guido Fluri und Elisabeth Aeschlimann. Beide haben jedoch vorab ihre Stellungnahmen zu den Fällen (vgl. Ziff. 2) schriftlich eingereicht, was verdankt wird.

Das Protokoll der letzten Sitzung der beratenden Kommission vom 23. November 2021 wurde bereits genehmigt.

Die Unterlagen für die heutige Sitzung wurden vor ca. 14 Tagen an die Mitglieder versandt. Offenbar haben sie alle rechtzeitig erhalten.

Zum Traktandum Mitteilungen führt der Präsident zunächst aus, dass am 14. März 2022 in Lausanne bzw. am 22. März 2022 jeweils eine Dialogveranstaltung des NFP 76 stattfinden wird. Die Mitglieder der beratenden Kommission seien dazu herzlich eingeladen. Nebst dem Präsidenten und Urs Allemann-Cafilisch, die sich bereits angemeldet haben, sind auch mehrere andere Kommissionsmitglieder an einer Teilnahme interessiert. Der Fachbereich wird ihnen die nötigen Informationen im Anschluss an diese Sitzung zukommen lassen.

Der Präsident informiert, dass die deutsche Aufarbeitungskommission, welche sich der Aufarbeitung von sexuellen Übergriffen in Heimen und Schulen widmet, eine gesetzliche Regelung zur Verbesserung des Archivzugangs anstrebt. Er sei von dieser Kommission für ein Referat zur Archivregelung in der Schweiz angefragt worden. Die Veranstaltung finde am 30. Juni 2022 in Berlin statt. Er habe vorgeschlagen, auch Barbara Studer als Präsidentin der ADK und Expertin in Archivfragen einzuladen.

Reto Brand informiert darüber, dass die Webseite der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) administrative Versorgungsstörungen anfangs Jahr vorübergehend ausser Betrieb gewesen sei. Ursache sei ein administratives Problem bei der Finanzierung gewesen, welches aber rasch gelöst werden konnte.

Im Weiteren weist Reto Brand auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2022 hin.¹ In diesem Fall sei die Familie des Gesuchstellers im Jahr 1982 von Italien ausgewiesen und der Gesuchsteller anschliessend in der Schweiz in einem Heim platziert worden. Der Beschwerdeführer machte in diesem Zusammenhang geltend, dass davon ausgegangen werden müsse, dass die Platzierung von den Schweizer Behörden bereits vor 1981 (d.h. vor dem 31. Dezember 1980) angeordnet worden sei, was vom BJ nicht ausreichend abgeklärt worden sei. Unter dieser Annahme wären nämlich seine schlimmen Erlebnisse im Heim in Anwendung von Art. 1 Abs. 2 AFZFG bei der Prüfung des Anspruchs auf den Solidaritätsbeitrag zu berücksichtigen gewesen.² Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde jedoch mit der Begründung ab, dass das BJ den Sachverhalt mit einer zusätzlichen Aktensuche im Archiv des betreffenden Kantons ausreichend abgeklärt habe und vorliegend keine konkreten Hinweise darauf vorliegen würden, dass die Heimplatzierung von einer Schweizer Behörden vor dem 31. Dezember 1980 hätte veranlasst worden sein können. Da kein Anwendungsfall von Art. 1 Abs. 2 AFZFG vorliege, liege der geltend gemachte Sachverhalt ausserhalb des zeitlichen Geltungsbereichs des AFZFG.

Reto Brand erwähnt ein Schreiben des Regierungsrates des Kantons Thurgau an den Bundesrat. Darin sei um eine rasche, umfassende und schweizweite Aufarbeitung der Medikamentenversuche gebeten worden, entweder durch eine Anpassung der Bestimmungen im AFZFG (namentlich Ausweitung des Geltungsbereiches auch auf Medikamentenversuche,

¹ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2676/2021 vom 31. Januar 2022 (siehe www.bvger.ch > Entscheidungsdatenbank > Suchbegriff B-2676/2021).

² Gemäss Art. 1 Abs. 2 AFZFG gilt das Gesetz auch für Personen, die von Massnahmen betroffen waren, die vor 1981 veranlasst, aber erst danach vollzogen worden sind.

welche nicht im Rahmen einer fürsorglichen Zwangsmassnahme oder einer Fremdplatzierung erfolgt seien) oder durch die Schaffung einer anderen gesetzlichen Grundlage. Damit habe der Kanton Thurgau ein Anliegen aufgenommen, welches bereits im Rahmen des Postulats 21.3328 von Nationalrätin Gabriela Suter thematisiert worden sei. Dazu habe der Bundesrat bereits Stellung genommen, in den Räten sei dieser Vorstoss aber noch nicht behandelt worden.³

Im Weiteren erwähnt Reto Brand, dass das Schweizer Fernsehen SRF offenbar eine kleine Dokumentation zu Zwangsadoptionen plane. In diesem Zusammenhang sei der Fachbereich FSZM um die Herausgabe von Adressen von Betroffenen gebeten worden. Adressen von Personen, die ein Gesuch für den Solidaritätsbeitrag gestellt hatten, würden jedoch grundsätzlich nie herausgegeben. Denkbar sei allenfalls, dass der Fachbereich Personen, die von einer Zwangsadoption betroffen waren, kontaktieren und sie über die geplante Dokumentation informieren würde. Falls dann diese Personen Interesse hätten, gegenüber SRF Auskunft über ihre Erlebnisse zu geben, könnten sie sich direkt bei der zuständigen Person von SRF melden. Im Moment seien aber noch keine Schritte in dieser Richtung erfolgt. Urs Allemann-Cafilisch weist darauf hin, dass das Erzählbistro in dieser Angelegenheit ebenfalls von SRF kontaktiert worden sei; es würden aber ebenfalls keine Adressen herausgegeben. Teresia Rohr informiert, dass sie der Journalistin von SRF ein Interview gegeben habe; Namen von anderen möglichen Personen würde sie aber ebenfalls nie herausgegeben. Gemäss Barbara Studer habe auch das Staatsarchiv eine Anfrage erhalten habe; sowohl die Herausgabe von Kontaktdaten als auch die Einsicht in archivierte Adoptionsakten sei verweigert worden.

Reto Brand weist zudem auf Recherchen des Schweizerischen Beobachters im Zusammenhang mit einem verschwundenen Sparheft eines Opfers hin. Gegenüber der betroffenen Person hatte der Fachbereich bereits zuvor auf die Verjährungs- und Beweisproblematik hingewiesen, wenn diesbezügliche Ansprüche gegenüber dem (heute) zuständigen Gemeinwesen geltend gemacht werden. Bisher ist offengeblieben, ob die Thematik vom Beobachter weiterverfolgt werde oder nicht.

2 Diskussion von Einzelfalldossiers

2.1 Im Zirkularverfahren geprüfte Fälle (Monatslisten)

2.1.1 Der Präsident stellt fest, dass den Kommissionsmitgliedern seit der letzten Sitzung mit der Monatsliste November 2021 total 46 Fälle, mit der Monatsliste Dezember 2021 total 25 Fälle und mit der Monatsliste Januar 2022 total 38 Fälle unterbreitet worden seien, in denen der Fachbereich FSZM eine Gutheissung der Gesuche vorsah.

In Bezug auf die *Monatsliste November 2021* seien seitens der Kommissionsmitglieder innert Frist keine Einwände eingegangen.

Der Präsident habe in alle 25 Fälle der *Monatsliste Dezember 2021* Einsicht genommen:

- Bei 6 Fällen sei der Präsident mit der Gutheissung der Gesuche zwar grundsätzlich einverstanden gewesen, denn es habe insgesamt genügend Elemente zur Begründung der Opfereigenschaft gegeben. Trotzdem habe er bei einzelnen Punkten in der Begründung insbesondere folgende Anpassungen gewünscht:
Misshandlungen oder sexuelle Missbräuche im familiären Umfeld würden grundsätzlich

³ Vgl. Postulat 21.3328 von Nationalrätin Gabriela Suter vom 18. März 2021 "Medikamentenversuche an Menschen in der Schweiz umfassend aufarbeiten": <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20213328>

nicht in den Anwendungsbereich des AFZFG fallen, ausser es seien Behörden involviert gewesen und diese hätten davon gewusst (oder zumindest davon wissen müssen), aber darauf nicht angemessen gehandelt. Denkbar seien z.B. Fälle, in denen eine Rückplatzierung zu den Eltern erfolgt sei, obwohl es konkrete Hinweise auf eine nach wie vor problematische Familiensituation gegeben habe. Das Versagen der Behörden müsse in solchen Fällen im Fallblatt entsprechend begründet werden, nur ein Hinweis auf die Misshandlungen oder sexuellen Missbräuche im familiären Umfeld genüge nicht.

Das Leiden unter der Trennung von den Eltern sowie die seelische Not und Vereinsamung sei für sich allein genommen noch nicht genügend, um die Opfereigenschaft zu begründen, wenn das Elternhaus Anlass zur Fremdplatzierung gegeben habe. In solchen Fällen müsse das Fallblatt entsprechend angepasst werden.

Auch wenn ein Kind schulisch nicht genügend gefördert worden sei, bedeute dies nicht automatisch, dass es schon *gezielt* (im Sinne des Gesetzeswortlautes im AFZFG) in seiner persönlichen Entwicklung und Entfaltung *behindert* worden sei. Nur wenn genügend Anhaltspunkte für eine solch gezielte (aktive) Behinderung vorhanden seien, dürfe diese als Begründung für die Opfereigenschaft herangezogen werden. Im geprüften Fall seien dafür nicht genügend Anhaltspunkte vorhanden, weshalb auch hier das Fallblatt entsprechend angepasst werden sollte.

Die entsprechenden Fallblätter seien vom Fachbereich in der Zwischenzeit in diesem Sinn bereits angepasst und die Verfügungen verschickt worden.

- Bei 1 Fall habe der Präsident zudem gewünscht, dass in Bezug auf die geltend gemachte Beeinträchtigung noch Zusatzabklärungen gemacht würden, weil er die diesbezüglichen Angaben als zu wenig konkret erachtet habe. Dies sei vom Fachbereich veranlasst worden, das Endergebnis stehe aber noch aus.
- Bei 3 Fällen habe er eine Diskussion anlässlich der heutigen Sitzung gewünscht. Dies bedeute nicht zwingend, dass er mit dem vorgesehenen Entscheid des Fachbereichs nicht einverstanden sei und er wolle mit seiner Einschätzung die Diskussion in der beratenden Kommission auch nicht beeinflussen. Durch die Diskussion von Fällen in der beratenden Kommission sollen aber die Praxis bzw. Entscheide des Fachbereichs (noch) besser „ge-eicht“ bzw. legitimiert werden. Nach eingehender Diskussion wird empfohlen, in einem Fall das Gesuch gutzuheissen (wenn auch mit einer geänderten Begründung), in einem weiteren Fall noch Zusatzabklärungen betr. der erlittenen Beeinträchtigungen zu machen und einen dritten Fall durch den Fachbereich nochmals überprüfen bzw. die Begründung überarbeiten zu lassen.

Urs Allemann-Cafilisch und Theresia Rohr haben zudem bei der *Monatsliste Januar 2022* im Rahmen einer Stichprobe im Fachbereich 7 Fälle näher angeschaut. Diese gaben keinen Anlass zu Bemerkungen.

2.1.2 Im November und Dezember 2021 seien den Kommissionsmitgliedern im Übrigen keine Fälle unterbreitet worden, bei denen der Fachbereich FSZM eine Abweisung vorsah, weil die Gesuche offensichtlich unbegründet waren. Im Januar 2022 sei lediglich ein solcher Fall unterbreitet worden. Seitens der Kommissionsmitglieder seien diesbezüglich innert Frist keine Einwände eingegangen.

2.2 Fälle aus früheren Sitzungen

Aus der letzten Kommissionssitzung gab es noch ein Gesuch, welches noch nicht abschliessend behandelt werden konnte. Auf Wunsch der beratenden Kommission hat der Fachbereich FSZM dieses Gesuch in rechtlicher Hinsicht nochmals geprüft und schlägt dessen Abweisung vor. Die beratende Kommission folgt diesem Vorschlag.

2.3 Neue Fälle

Für die heutige Sitzung wurde der beratenden Kommission 7 neue Gesuche zur Stellungnahme unterbreitet, bei denen der Fachbereich in 4 Fällen eine Abweisung und in 3 Fällen eine Diskussion als Grenzfall vorschlägt. Nach eingehender Diskussion jedes einzelnen Falles empfiehlt die beratende Kommission 3 Gesuche gutzuheissen und 4 Gesuche abzuweisen.

3 Valorisierung der Forschungsergebnisse (Orientierung über aktuellen Stand)

Reto Brand informiert, dass vom Fachbereich FSZM bis Ende 2021 ein Konzept zur Verbreitung und Nutzbarmachung (Valorisierung) der Forschungsergebnisse ausgearbeitet worden sei, wie es der gesetzliche Auftrag in Artikel 15 AFZFG vorsehe. Wichtig sei dabei, dass keine Doppelspurigkeiten entstehen zu denjenigen Aktivitäten, welche die UEK bereits durchgeführt hat bzw. welche das NFP 76 umzusetzen gedenkt. Im Konzept sind verschiedene Massnahmen vorgesehen, welche den verschiedenen Zielgruppen das Thema näherbringen sollen; neben den Forschungsergebnissen soll auch der gesamte Aufarbeitungsprozess und dessen Ergebnisse ein Thema werden. Wenn möglich soll es auch eine Webseite geben, welche das ganze Thema FSZM möglichst umfassend abbilden kann, so dass sowohl die Bevölkerung als auch die Forschung in die Lage versetzt werden, sich auch in Zukunft umfassend zum Thema informieren zu können. Nicht zuletzt soll das Thema auch Eingang in Lehrmittel finden (inkl. höhere Fachausbildungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes). Das Konzept durchlaufe aktuell den internen Genehmigungsprozess.

4 Selbsthilfeprojekte (Orientierung über aktuellen Stand)

Yves Strub informiert über das Selbsthilfeprojekt "Caregivers - Betroffene für Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen" der Pro Senectute und der Guido Fluri Stiftung⁴: Ende Januar 2022 hätten die ersten Caregivers ihre Ausbildung abgeschlossen und würden nun ihre Arbeit in den Alters- und Pflegeheimen aufnehmen. Es gehe dabei primär um die Sensibilisierung dieser Institutionen für die Bedürfnisse von Personen, welche von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen betroffen gewesen seien. Das Projekt sei vorerst auf Bern ausgerichtet, eine Ausdehnung in die Westschweiz und den Raum Zürich sei aber bereits geplant. Der Präsident würdigt dieses Projekt als ausserordentlich nützlich und sinnvoll, weil es auch gegenwarts- und zukunftsorientiert sei. Damit sei ein wichtiger Ansprechpartner für die Behörden entstanden. Urs Allemann-Caflisch ergänzt, dass viele Caregivers mit Hilfe des Erzählbistros hätten rekrutiert werden können.

Urs Allemann-Caflisch weist im Weiteren darauf hin, dass das Erzählbistro die Pandemiezeit mit virtuellen Angeboten gut überstanden habe. Es gebe Angebote für die Erstellung einer Portraitsammlung und für biographisches Schreiben. Zudem würden Betroffene Besuche in Schulen machen. Theresia Rohr erzählt daraufhin von ihrem Besuch in zwei Klassen in Kriegstetten, wo sie 1 1/2 Stunden über ihre Erlebnisse berichtet habe. Die Kinder seien sehr aufmerksam gewesen und hätten gute Fragen gestellt. Sie habe im Anschluss daran von den Kindern Karten bekommen, in denen sie beschrieben hätten, was ihr Besuch bei ihnen ausgelöst habe. Für beide Seiten sei dies eine sehr wertschätzende Erfahrung gewesen.

Urs Allemann-Caflisch erwähnt zudem, dass die Guido Fluri Stiftung hoffe, dass dieses Jahr wieder ein Sommerfest durchgeführt werden könne.

⁴ Siehe auch www.caregivers.ch

Yves Strub erwähnt abschliessend, dass zwei neue Gesuche für kleinere Selbsthilfeprojekte eingegangen seien, die nun geprüft würden.

5 Verschiedenes

Die nächste Sitzung der beratenden Kommission wird am 17. Mai 2022, voraussichtlich von 10 bis 14 Uhr, stattfinden. Über die Durchführungsart bzw. -ort werde kurzfristig entschieden.

Der Dank des Präsidenten geht an alle Mitglieder der Kommission und die Mitarbeitenden des Fachbereichs FSZM für die aktive Teilnahme und die konstruktive Zusammenarbeit an der heutigen Sitzung.

Die Sitzung wird um 13.30 Uhr geschlossen.